

Hinweis für die Beförderung von gefährlichen Gütern in Reisezügen*

(zum Punkt 6.2 der GCC-CIV/PRR)

Die der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) unterstehenden gefährlichen Güter dürfen nur unter strengen Bedingungen und in begrenzten Mengen als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen befördert werden. Die folgenden Güter sind als gefährliche Güter eingestuft: Gase, explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, entzündbare Stoffe, desensibilisierte explosive feste Stoffe, selbstzersetzliche, selbstentzündliche, entzündend (oxidierend) wirkende, giftige, ansteckungsgefährliche, radioaktive, ätzende und umweltgefährdende Stoffe.

1. Hand- und Reisegepäck

- 1.1 Die Beförderung von gefährlichen Stoffen als Hand- und Reisegepäck ist nur unter den in Unterabschnitt 1.1.3.8 des RID aufgeführten Bedingungen zugelassen.
- 1.2 Zu den gefährlichen Gütern, die zur Beförderung im Hand- oder Reisegepäck des Reisenden zugelassen sind, zählen einzelhandelsgerecht abgepackte und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmte Güter, vorausgesetzt, durch ihre Verpackung oder ihre Eigenschaften wird ein Freiwerden des Inhalts verhindert, z. B.: Streichhölzer, Feuerzeuge, Aerosole, Gase in Lebensmitteln (z. B. Mineralwasser) oder in Sportbällen, Leuchtmittel, Putzmittel, Farben, Lösungsmittel, Feuerwerkskörper, Schädlingsbekämpfungsmittel usw.). Therapeutische Ausrüstungen für die Reise sind zugelassen. In begrenzten oder freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter sind ebenfalls zugelassen, sofern die geltenden Vorschriften erfüllt sind.
- 1.3 Reisenden ist ausserdem erlaubt, Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme) zu befördern, sofern sie in einem Gerät für den persönlichen Gebrauch enthalten sind (z. B. Laptop, Mobiltelefone).
- 1.4 Radioaktive Stoffe sind zugelassen, sofern:
 - sie zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken in eine Person oder ein lebendes Tier implantiert oder inkorporiert sind;
 - sie sich im Organismus oder auf dem Körper einer Person befinden, die zur medizinischen Behandlung befördert wird;
 - sie in Konsumgütern enthalten sind, die eine vorschriftsmässige Genehmigung/Zulassung erhalten haben.
- 1.5 Beförderer können zusätzliche Einschränkungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern als Hand- oder Reisegepäck verfügen.

2. Beförderung gefährlicher Güter in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

- 2.1 Die im vorstehenden Punkt 1 aufgelisteten gefährlichen Güter dürfen auch in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) befördert werden. Die unter Punkt 1.1 genannten Bedingungen gelten ebenfalls für gefährliche Güter, die in oder auf Fahrzeugen befördert werden. Zusätzlich sind Gase und flüssige Kraftstoffe (z. B. Benzin, Diesel, Äthanol) in den Kraftstofftanks der Fahrzeuge, Maschinen oder Ausrüstungen zur Beförderung zugelassen. Absperrhähne zwischen dem Motor und dem Kraftstoff-/Gasbehälter müssen während der Beförderung geschlossen und der elektrische Kontakt muss unterbrochen sein. Entzündbare flüssige Stoffe oder flüssiger Kraftstoff dürfen auch in wiederbefüllbaren Behältern in Mengen von höchstens 60 Litern befördert werden. Gase in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs (z. B. Feuerlöscher), einschliesslich in Ersatzteilen (z. B. gasgefüllte Fahrzeugreifen) sind ebenfalls zur Beförderung zugelassen.
- 2.2 Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme) sind zur Beförderung zugelassen, sofern sie in die Fahrzeuge eingebaut sind und für deren Antrieb oder Betrieb bestimmt sind (z. B. Elektro-Fahrräder, Elektro-Fahrzeuge).
- 2.3 Radioaktive Stoffe sind zur Beförderung zugelassen, sofern sie integraler Bestandteil der Beförderungsmittel sind.
- 2.4 Gefährliche Güter, die für die Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden (z. B. Handwerker oder Handelsvertreter, die Aerosole, Farben, Lösungsmittel, Gasflaschen befördern), ausgenommen internen oder externen Versorgung und ausgenommen radioaktive Stoffe und Gegenstände dürfen befördert werden, sofern sie die im RID vorgegebenen Höchstmengen nicht überschreiten und Massnahmen ergriffen wurden, die ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Ungereinigte leere Verpackungen für diese Güter dürfen ebenfalls befördert werden.
- 2.5 Beförderer können zusätzliche Einschränkungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) verfügen.

* Dieser Hinweis dient dazu, die Reisenden auf die Einschränkungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) aufmerksam zu machen.

Die Verweise auf alle geltenden Vorschriften sind in Unterabschnitt 1.1.3.8 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter – RID (Anhang C zum COTIF) zu finden, siehe OTIF-Website unter <http://www.otif.org/veroeffentlichungen/rid-2015.html>.